

Auszug aus der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

(wirksam ab 12. Dezember 2021)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. Um niemanden von der Feier öffentlicher Gottesdienste von vornherein auszuschließen, ist die Teilnahme weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (d.h. ohne 2G- bzw. 3G-Nachweis möglich. Wesentliche **Voraussetzung** sind **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Das Tragen einer FFP2-Maske während des Gottesdienstes ist verpflichtend.
- **Gesang ist möglich**, muss aber auf die für den Ablauf der Feier notwendigen Gesänge **reduziert** werden.
- **Chorgesang ist möglich**, ein 2G-Nachweis ist erforderlich!
- **1-m-Mindestabstand** gilt für alle, die nicht im selben Haushalt leben.

Konkretisierungen für die Messfeier

- Alle *liturgischen Dienste* müssen einen **3G-Nachweis** erbringen.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
 - Beim Gang zur Kommunion ist ein ausreichender Abstand einzuhalten;
 - Handkommunion ist dringend empfohlen
 - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen ausreichend weit zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen.